

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

102 (12.4.1840)

Baden.

Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden. Zweiter Theil. Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung. (Fortsetzung.)

XXXIII. Titel. Von Fälschung und Betrug zur Beeinträchtigung von Familienrechten. §. 428. (Beeinträchtigung der Familienrechte. 1. Durch Fälschung öffentlicher Urkunden.) Wer eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon als von einer ächten Gebrauch macht, um sich oder einem Andern einen ihm nicht gebührenden Familienstand zuzueignen, oder den Familienstand eines Andern zu unterdrücken, wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft. §. 428. Unverändert. §. 429. (2. Durch andere betrüglige Mittel.) Wurde durch andere betrüglige Mittel, als durch falsche oder verfälschte öffentliche Urkunden, eine solche Beeinträchtigung der Familienrechte bewirkt, so tritt Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein. §. 429. Unverändert. §. 430. (3. Durch Unterschlebung von Kindern.) Wurde der Familienstand eines Kindes unter sieben Jahren durch Unterschlebung oder Verwechslung desselben betrüglig unterdrückt oder verändert, so tritt Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren ein. §. 430. Unverändert. §. 431. (Betrüglige Verleitung zur Ehe.) Wer eine Person, mit Verschweigung der ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisse, oder sonst mittelst eines Betrugs, wegen dessen der getäuschte Theil auf Nichtigkeit der Ehe klagen kann, zur Eingehung einer Ehe verleitet wird, wenn die Ehe für nichtig erklärt worden ist, mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft, in so ferne die That nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht. §. 431. Unverändert. §. 432. (Strafe des Versuchs.) Wurde die Ehe nicht eingegangen, so gilt solcher Betrug als Versuch, der mit Kreisgefängnis bestraft wird, in so ferne der eine oder der andere Theil bereits den Trauschein nachgejucht hat. §. 432. Unverändert. §. 433. (Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen der §§. 428 — 430 und 432 tritt Untersuchung und Bestrafung nur auf die Anzeige eines Beteiligten ein. §. 433. Unverändert. XXXIV. Titel. Allgemeine Bestimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXVII bis XXXIII. §. 434. (Zusammentreffende Verbrechen.) Bei dem gemeinen ersten Diebstahl, und bei dem ersten Rückfall in dieses Verbrechen, so wie bei der Unterschlagung und den Rückfällen in dieses Verbrechen, wird, wenn mehrfache erste Uebertretungen oder mehrfache Rückfälle der einen oder andern Art unter sich zusammentreffen, zur Bestimmung der Strafe der Betrag aller einzelnen Diebstähle oder Unterschlagungen zusammengerechnet, die wegen des Vorhandenseins von erschwerenden Umständen (§§. 346 und 365) zu erkennenden Strafserhöhungen aber (§§. 347 und 348) mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 147 — 158 bemessen. §. 434. Unverändert, ausser dass statt der §§. 347 und 348 zu zitiren ist: (§. 347). §. 435. Auch wenn mehrere noch unbestrafte gemeine dritte Diebstähle, deren keiner den Betrag von fünf Gulden übersteigt (§. 344), als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, wird zur Bestimmung der Strafe der Betrag aller einzelnen Diebstähle zusammengerechnet. §. 435. Ebendasselbe gilt auch, wenn mehrere (noch unbestrafte) gemeine dritte Diebstähle, deren keiner den Betrag von zwei Gulden übersteigt (§. 344), oder mehrere, einzeln den Betrag von zwei Gulden nicht übersteigende Rückfälle in den gemeinen Diebstahl als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen. §. 436. Mehrfache Fälschungen von Privaturkunden aus Gewinnsucht, und mehrfache Uebertretungen, welche mit der Strafe des gewinnfüchtigen Betrugs (§. 409) bedroht sind, werden, wenn sie als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils unter sich zusammentreffen, ebenfalls unter Zusammenrechnung der Beträge, als fortgesetztes Verbrechen bestraft. §. 436. Unverändert. §. 436 a. Wer neben andern Täuschungsmitteln (§. 409) zu dem nämlichen betrügligen Zwecke auch falsche oder verfälschte Urkunden gebrauchl, wird von der Strafe der Fälschung getroffen. §. 437. (Freiheitsstrafen mit Schärfungen.) In den Fällen, in welchen der Dieb von Gefängnis- oder von Arbeitshausstrafe unter drei Jahren, und in den Fällen, in welchen der Räuber von zeitlicher Freiheitsstrafe getroffen wird, ist darauf immer in Verbindung mit Einer oder Mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen zu erkennen. §. 437. Unverändert. §. 438. (Folgen für die Ehren- und Dienstrechte. a. Bei Arbeitshausstrafe.) Die Gerichte sind ermächtigt, gegen den Schuldigen, der in Gemäßheit der Bestimmungen der vorhergehenden Titel XXVII. — XXXIII. von Arbeitshausstrafe getroffen wird, im Urtheile zugleich auf die im §. 17 bezeichneten Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, oder auf Einzelne derselben zu erkennen. §. 438. Unverändert. §. 438 a. Gegen den Schuldigen, der wegen dritten Diebstahls zu Arbeitshausstrafe verurtheilt wird, ist in allen Fällen zugleich auf die im §. 17 bezeichneten Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte zu erkennen. §. 439 (b. Bei Gefängnisstrafen.) Der Staatsregierung steht ferner in allen Fällen gegen die wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, oder wegen gewinnfüchtigen Fälschung, oder wegen gewinnfüchtigen Betrugs zu einer Gefängnisstrafe verurtheilten öffentlichen Diener das Recht der Dienstentlassung zu. §. 439. Unverändert. §. 440. (Stellung unter polizeiliche Aufsicht.) Gegen den Räuber, der zu Arbeitshaus, und gegen den Dieb, der zu Arbeitshaus, oder auch bloß zu Kreisgefängnis verurtheilt wird, kann, und gegen den wegen dritten Diebstahls Verurtheilten muß immer zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden. §. 440. Unverändert. §. 441. (Strafe der Uebertretung.) Der unter polizeiliche Aufsicht gestellte Räuber oder Dieb, welcher die Vorschrift des §. 29 Nr. 1 übertritt, wird von einer Kreisgefängnis- oder Arbeitshausstrafe getroffen, deren Dauer der Zeit gleich seyn kann, für welche die Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt war. §. 441. Unverändert bis: ... deren Dauer der noch übrigen Zeit der polizeilichen Aufsicht gleichkommen, jedoch zwei Jahre nicht übersteigen darf. §. 441 a. (Banden.) Wenn sich eine Anzahl von wenigstens drei Personen zur Verübung mehrerer einzeln noch unbestimmten Verbrechen des Raubs, Diebstahls, der Fälschung oder des Betrugs verbunden haben; so werden die Anstifter und Anführer

mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, und die übrigen Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft. §. 441 b. Haben Theilnehmer einer solchen Bande (§. 441 a) ein Verbrechen oder eine strafbare Versuchshandlung in Folge ihrer Verbindung wirklich verübt, so werden die dadurch verschuldete Strafe und die Strafe des §. 441 a. nach der Vorschrift der §§. 147 — 158 zusammengerechnet.

XXXV. Titel. Von dem Meineid, dem Eides und Handelsgelübdebruch, und von falschen Zeugnissen und Gutachten. §. 442. (Meineid.) Wer in einer bürgerlichen Streitsache einen Haupteid, oder einen Noth- oder Schätzungs- eid wesentlich falsch schwört, wird wegen Meineids mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft. §. 442. (Meineid.) Wer in einer bürgerlichen Streitsache einen zugeschobenen oder einem vom Richter auferlegten Eid wissentlich ... §. 443. (Offenbarungseid.) Wer nach abgelegtem Offenbarungseid Vermögenstheile, die er angeben sollte, wissentlich verschweigt, wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, und der Handelsmann, welcher sich nach eröffnetem Gant dieses Verbrechen schuldig macht, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft. §. 443. Unverändert, jedoch mit folgendem Zusatz: Trifft das Verbrechen im einzelnen Falle mit dem Verbrechen der hoshaltigen Zahlungsflichtigkeit (§. 426) oder der Unterschlagung in der Gant (§. 423) zusammen, so kommt bei Bestimmung der Strafe die Vorschrift des §. 161 zur Anwendung. §. 444. (Falsches Zeugnis und Gutachten in bürgerlichen Rechts- und in Verwaltungssachen.) Die in dem §. 442 gedrohte Strafe trifft auch Denjenigen, der in einer bürgerlichen Rechts- oder einer Verwaltungssache, als Zeuge oder als Sachverständiger beidigt, wissentlich ein falsches Zeugnis ablegt, oder wissentlich ein falsches Gutachten abgibt, oder ein wissentlich falsch abgelegtes Zeugnis oder ein wissentlich falsch abgegebenes Gutachten durch einen Eid bestätigt. §. 444. Unverändert. §. 445. (In Strafsachen.) Solches Verbrechen (§. 444) im Strafverfahren soll, I. wenn es zu Gunsten des Angeeschuldigten verübt wird, mit Arbeitshaus bestraft werden, in so fern dem Zeugen oder Sachverständigen dafür eine Belohnung gegeben oder versprochen war, außerdem mit Kreisgefängnis nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; II. wenn es zum Nachtheil des Angeeschuldigten verübt wird, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu acht Jahren, und wenn deshalb der Angeeschuldigte, der keine oder nur eine geringere Strafe verschuldet, zum Tode verurtheilt wurde, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren. §. 445. (In Strafsachen.) Solches Verbrechen (§. 444) im Strafverfahren soll, I. wenn es zu Gunsten des Angeeschuldigten verübt wird, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft werden, in so fern

§. 446. (Strafe der Wiedervergeltung.) Ist in den Fällen des §. 445 Nr. II. ein Erkenntnis, welches auf den Grund eines falschen Zeugnisses oder Gutachtens die Verurtheilung eines Unschuldigen zu einer Freiheitsstrafe, oder die Verurtheilung eines Schuldigen zu einer höhern als der verschuldeten Freiheitsstrafe ausspricht, ganz oder theilweise vollzogen, so wird der Zeuge oder Sachverständige von der Strafe desjenigen Verbrechens, dessen der Unschuldige durch das Urtheil für schuldig erklärt wurde, oder von einer bis zu der Strafserhöhung, welche gegen den Schuldigen eintrat, ansteigenden Strafe getroffen, in so ferne solche Strafen das im §. 445 Nr. II. gedrohte höchste Maß übersteigen. §. 446. Unverändert. §. 447. (Todesstrafe.) Wurde gegen einen Angeeschuldigten der keine oder nur eine geringere Strafe verschuldet, ein auf den Grund falscher Zeugnisse oder Gutachten ausgesprochenes Todesurtheil vollzogen, so tritt, in so fern zwei oder mehrere Zeugen oder Sachverständige, in Folge vorheriger Verabredung, das falsche Zeugnis oder Gutachten in der Absicht abgegeben haben, um die Verurtheilung zur Todesstrafe herbeizuführen, die Todesstrafe, außerdem lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren ein. §. 447. Unverändert. §. 448. (Im Falle der Unerheblichkeit.) Ist der Inhalt des wissentlich falsch abgelegten Zeugnisses oder des wissentlich falsch abgegebenen Gutachtens unerheblich, so sind die Gerichte ermächtigt, bei Bestimmung der Strafe, die alsdann nie ein Drittheil des höchsten Maßes der in den §§. 444 und 445 gedrohten Strafen übersteigen kann, unter das dort gedrohte niederste Maß innerhalb der gesetzlichen Grenzen der nämlichen Strafart herabzugehen, und im einzelnen Falle selbst auf Eine der geringern Strafarten zu erkennen. §. 448. (Unerheblichkeit als Milderungsgrund.) Ist der Inhalt des wissentlich falsch abgelegten Zeugnisses oder des wissentlich falsch abgegebenen Gutachtens unerheblich, so gilt dies als Milderungsgrund, mit der Wirkung, dass alsdann die Strafe nie ein Drittheil des höchsten Maßes der in den §§. 444 und 445 gedrohten Strafen übersteigen darf, und bis auf Kreisgefängnis herabsinken kann. §. 449. (Straflosigkeit. 1. Bei gefehldriger Vernehmung.) Gegen den Zeugen, der, im Strafverfahren über That-sachen vernommen, über die er nach den Gesetzen nicht als Zeuge vernommen werden darf, solche wider besseres Wissen abgeläugnet oder verschwiegen hat, findet keine Strafe statt. §. 449. (Enthält die §§. 449 und 450 des Reg-Entw. (Fälle der Straflosigkeit.) Gegen den Zeugen, welcher That-sachen, über die er nach den Gesetzen nicht als Zeuge vernommen werden darf, oder That-sachen, die ihm oder Einer der im §. 76 a bezeichneten Personen zur Schande gereichen würden, gegen besseres Wissen abgeläugnet, oder verschwiegen hat, findet keine Strafe statt. §. 450. (2. Bei Verschweigung eigener Schande.) Eben so wenig findet Strafe gegen Denjenigen statt, der, im Strafverfahren oder in bürgerlichen Rechts- oder in Verwaltungssachen als Zeuge vernommen, That-sachen, die ihm oder Einer der im §. 70 bezeichneten Personen zur Schande gereichen würden, gegen besseres Wissen abgeläugnet oder verschwiegen hat. §. 450 a. (Milderungsgrund.) Hat der Zeuge aus gegründeter Furcht vor schweren Uebeln, die ihm in Folge seiner Aussage von Seite der Beteiligten zugesetzt worden würden, gegen besseres Wissen That-sachen abgeläugnet, oder verschwiegen, so gilt dies als Straf-milderungsgrund. §. 451. (3. Bei ungültiger Eidesleistung.) Wurde der Eid in gesetzlich un-gültiger Weise, oder wurde er einer eidesunmündigen Person abgenommen, ohne daß sie von der zuständigen vormundschaftlichen Behörde für eidesfähig erklärt ward, so findet ebenfalls keine Strafe statt. §. 451. Unverändert. §. 452.

*) Die Anträge der Kommission sind mit lateinischen Buchstaben gedruckt.

(Anfang der Strafbarkeit. 1. Bei persönlicher Eidesleistung.) Das Verbrechen des Meineids (§§. 442 und 443) und des falschen Zeugnisses oder Gutachtens (444 und 445) gilt von dem Augenblick an für verübt und strafbar, da das Protokoll über die Ableistung des falschen Haupt-, Noth- oder Schätzungseides oder über die dem Offenbarungseid zuwiderlaufende Erklärung, oder über das mit Verletzung der Eidespflicht abgelegte falsche Zeugnis oder abgegebene falsche Gutachten von dem Schwörenden unterschrieben, oder von ihm nach geschehener Vorlesung bestätigt worden ist. §. 452. Unverändert bis: Ableistung des falschen zugeschobenen oder vom Richter auferlegten Eides oder . . . nach geschehener Vorlesung unterschrieben oder bestätigt worden ist. §. 453. (2. Bei schriftlicher Eidesleistung.) Geschah die Leistung eines falschen Haupteides oder eines falschen Noth- oder Schätzungseides schriftlich, oder wurde auf einen vor Gericht geleisteten Eid hin ein falsches Zeugnis oder ein falsches Gutachten oder eine dem Offenbarungseid zuwiderlaufende Erklärung schriftlich abgegeben, so gilt das Verbrechen von dem Augenblick an für verübt und strafbar, da die schriftliche Eidesleistung, oder das schriftliche Zeugnis oder Gutachten, oder die schriftliche Erklärung bei Gericht übergeben worden ist. §. 453. (2. Bei schriftlicher Eidesleistung.) Geschah die Leistung eines falschen zugeschobenen oder eines falschen vom Richter auferlegten Eides schriftlich, oder . . . §. 454. (Wirkung des Widerrufs.) Der Partei.) Der Meineid (§§. 442 und 443) bleibt straflos, wenn die Partei das Beschworene nach dem in den vorhergehenden §§. 452 und 453 bezeichneten Zeitpunkte, jedoch ehe noch für die Gegenpartei ein wirklicher Schaden entstanden ist, aus freiem Antriebe widerruft. §. 454. Gestrichen. §. 455. (2. Der Zeugen und Sachverständigen.) Wenn ein Zeuge oder ein Sachverständiger das falsche Zeugnis oder das falsche Gutachten nach jenem Zeitpunkt (§. 454), jedoch ehe noch ein Urtheil darauf erfolgt, oder sonst ein Nachtheil für einen Andern daraus entstanden ist, aus freiem Antriebe widerruft, so wird derselbe unter der Voraussetzung, daß ihm nicht für das falsche Zeugnis oder Gutachten eine Belohnung gegeben oder versprochen war, nur von Gefängnißstrafe getroffen. §. 455. (Widerruf der Zeugen oder Sachverständigen.) Wenn ein Zeuge oder ein Sachverständiger das falsche Zeugnis oder das falsche Gutachten nach dem in den vorhergehenden §§. 452 und 453 bezeichneten Zeitpunkt, jedoch ehe noch ein darauf ergangenes Urtheil verkündet, oder sonst . . . nur von Kreissgefängnißstrafe getroffen. §. 456. (Falscher Widerruf.) Ist der Widerruf (§. 455) eines Zeugnisses oder Gutachtens wesentlich falsch geschehen, so treten die auf das falsche Zeugnis oder Gutachten selbst gesetzten Strafen (§§. 444—448) ein. §. 456. Unverändert. §. 457. (Bekräftigung an Eides Statt.) Die nach den Gesetzen dem Eide gleich geltende Bekräftigung solcher Bekenner des christlichen Glaubens, die eine eidliche Bekräftigung als unerlaubt betrachten, so wie die in den Fällen des §. 625 Nr. 1 der bürgerlichen Prozeßordnung an die Stelle der in den §§. 442 und 443 erwähnten Eide tretende feierliche Versicherung wird in Beziehung auf die in den vorhergehenden §§. 442—456 enthaltenen Vorschriften dem Eide gleich gehalten. §. 457. Unverändert. §. 457. (Erlassung der Eidesleistung.) Haben Zeugen oder Sachverständige, denen in einem bürgerlichen Rechtsstreit oder in einer Verwaltungssache die Leistung des Eides von den Parteien erlassen wurde, darauf wesentlich falsche Zeugnisse abgelegt oder wesentlich falsche Gutachten abgegeben, oder früher abgelegte falsche Zeugnisse oder abgegebene falsche Gutachten wesentlich wahrheitswidrig als wahr bekräftigt, so werden sie von der Strafe des §. 444 getroffen, jedoch mit der Milderung, daß dieselbe im einzelnen Falle bis auf Kreisgefängniß herabgesetzt werden kann, und Dreivierteltheile des dort gedrohten höchsten Strafmaßes niemals übersteigen darf. §. 458. Unverändert bis: . . . bekräftigt, oder so abgelegte wahre Zeugnisse oder abgegebene wahre Gutachten später wesentlich wahrheitswidrig widerrufen, so werden sie von der Strafe . . . §. 459. (Handgelübde an Eides Statt.) Eben dasselbe gilt von dem Falle, da dem Zeugen oder Sachverständigen mit Zustimmung der Parteien statt des Eides nur ein Handgelübde abgenommen wurde. §. 459. Unverändert. §. 460. (Bruch des Handgelübdes.) Wo in andern Fällen die Partei oder der Zeuge oder Sachverständige statt des Eides nur ein Handgelübde abgelegt hat, tritt statt der Strafen der §§. 442—445 Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren ein. §. 460. Unverändert. §. 461. (Geldstrafe.) In den Fällen des Meineids (§§. 442, 443 und 457) und in den Fällen des von der Partei begangenen Handgelübdebruchs (§. 460) tritt neben der Freiheitsstrafe überall zugleich Geldstrafe ein, welche den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn der vom Verbrecher erlangte Vortheil oder der dem Verletzten verursachte Schaden übersteigt. §. 461. Unverändert. §. 462. (Des Verspruchgelübdes. 1. Im Allgemeinen.) Wer sich vor der zuständigen Behörde durch Handgelübde zur Unterlassung einer bestimmten Handlung oder zur Erfüllung einer bestimmten Verbindlichkeit verpflichtet hat, und diese Verpflichtung vorsätzlich verletzt, wird mit Kreisgefängniß bestraft, in so fern die Handlung oder Unterlassung nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht. §. 462. (Des Verspruchgelübdes. 1. Im Allgemeinen.) Wer sich vor der zuständigen Behörde zur Vornahme oder Unterlassung bestimmter Handlungen durch geleisteten Eid verpflichtet hat und diese Verpflichtung vorsätzlich verletzt, wird, in so fern die Handlung oder Unterlassung nicht in ein bestimmtes anderes schwereres Verbrechen übergeht, mit Arbeitshaus bis zu einem Jahr, und wer sich in gleicher Weise durch geleistetes Handgelübde verpflichtet hatte, unter gleicher Voraussetzung mit Kreisgefängniß bestraft. §. 463. (2. Bei ständig aufgestellten Sachverständigen.) Wenn ein Sachverständiger, welcher für ständig bestellt, und im Voraus für Begutachtungen der bestimmten Art eidlich oder handgelüblich verpflichtet ist, im einzelnen Falle nach ausdrücklicher Hinweisung oder mit ausdrücklicher Beziehung auf diese allgemeine Verpflichtung wesentlich ein falsches Gutachten abgibt, so wird er von den durch die §§. 444—447 und 460 gedrohten Strafen getroffen. §. 463. Unverändert. §. 464. (Herabgesetzte Strafe.) Ist im einzelnen Falle die ausdrückliche Hinweisung oder Beziehung auf die frühere allgemeine eidliche oder handgelübliche Verpflichtung unterblieben, so kann, die Fälle des §. 447 ausgenommen, die Strafe Dreivierteltheile des höchsten Maßes, welches nach dem vorhergehenden §. 463 sonst eintreten könnte, nicht übersteigen, und nach Umständen unter das angedrohte niederste Maß bis auf Kreisgefängniß herabsetzen. §. 464. Unverändert. §. 465. (3. Bei dergleichen Zeugen.) Die Vorschriften der §§. 463 und 464 finden auch Anwendung auf Zeugen, welche, zu gewissen Wahrnehmungen und deren Anzeige im Allgemeinen eidlich oder handgelüblich verpflichtet, im einzelnen

Falle wesentlich falsche Aussagen machen. §. 465. Unverändert. §. 466. (Unfähigkeit zum Eid und Zeugnis.) In allen Fällen dieses Titels, die des Handgelübdebruchs (§. 460) und des falschen Zeugnisses oder Gutachtens zu Gunsten eines Angeeschuldigten (§. 445 Nr. 1.) ausgenommen, soll der Schuldige, wenn er von Zuchthaus- oder von Arbeitshausstrafe getroffen wird, im Strafkenntnisse zugleich für unfähig zum gerichtlichen Zeugnis und für eidesunfähig erklärt werden. §. 466. (Unfähigkeit zum Eid und Zeugnis.) In allen Fällen dieses Titels, mit Ausnahme des Handgelübdebruchs (§. 460) und des falschen Zeugnisses oder Gutachtens zu Gunsten eines Angeeschuldigten, wofür dem Zeugen oder Sachverständigen nicht eine Belohnung gegeben oder versprochen war (§. 455 Nr. 1.), soll der Schuldige, wenn . . . §. 467. (Nachtheile für die Ehren- und Dienstrechte.) Außerdem werden in den im vorhergehenden §. 466 bezeichneten Fällen gegen den Schuldigen, wenn er zur Arbeitshausstrafe verurtheilt wird, zugleich die im §. 17 bezeichneten Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte im Strafkenntnisse ausgesprochen. Die Erlassung Einzelner dieser Nachtheile nach Maßgabe des §. 18 findet hier nicht statt. §. 467. Unverändert. §. 468. (Schärfungen.) In denjenigen Fällen, wo der Schuldige von Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe getroffen wird, ist darauf immer in Verbindung mit Einer oder Mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen zu erkennen. §. 468. Gestrichen. §. 469. (Dienstentlassung.) Der Staatsregierung steht ferner gegen den öffentlichen Diener, der wegen eines nach diesem Titel zu bestrafenden Verbrechens auch nur zu einer Kreisgefängnißstrafe verurtheilt ist, das Recht zur Dienstentlassung zu. §. 469: Unverändert. (Fortsetzung folgt.)

* Karlsruhe. 69te öffentl. Sitz. der 2ten Kammer vom 8. April. (Schluß.) §. 282. Wegen Ehrenkränkungen, die gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes, so wie wegen falscher Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen, die gegen dieselben in Beziehung auf ihre Dienstführung verübt wurden, kann auch der Staatsanwalt, wenn der beleidigte öffentliche Diener nicht selbst aufgetreten ist, an seiner Stelle die Anklage erheben, oder wenn der Beleidigte die Anklage selbst erhoben hat, sich derselben anschließen. Im ersten Falle steht dem Beleidigten ebenfalls das Recht zu, sich der von dem Staatsanwalt erhobenen Anklage anzuschließen. Zu diesem §. will Schaaff am Schlusse des ersten Satzes beifügen . . . ,anschließen, gegen den Willen des Beleidigten jedoch nur dann, wenn dadurch Handlungen des Dieners zur Sprache gebracht sind, welche, wenn sie ihm wirklich zur Last fielen, nach den bestehenden Gesetzen die vorgeschriebenen Besserungsversuche oder Dienstentlassung zur Folge haben könnten." Dieser Antrag wird, als überflüssig, bekämpft von Reg. Komm. Staatsrath Jolly (denn der Staatsanwalt habe anderes zu thun, als sich um Privatändel zu kümmern, und thue er es unbesugt, so werde seine Oberbehörde ihn zurecht weisen) und Abg. Beck. Der §. wird, da Schaaffs Antrag unterstützt wird, ohne weitere Diskussion angenommen. §. 283. Die Vorschriften des vorhergehenden §. 282 finden auch Anwendung bei falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen gegen öffentliche Diener außerhalb ihres Dienstes, wenn dadurch Handlungen des Dieners zur Sprache gebracht sind, welche, wenn sie ihm wirklich zur Last fielen, nach den bestehenden Gesetzen die vorgeschriebenen Besserungsversuche oder Dienstentlassung zur Folge haben könnten." Der Abg. Sander beantragt den Strich dieses §. Hier handle es sich nicht, wie bei §. 282, von Verhältnissen im Dienst, sondern von Fällen, die nicht zum Dienste gehörten, vielmehr zum Privatleben. Die Anwendung der Dienersgrade finde bekanntlich nun auch statt bei leichtsinnigem Schuldenmachen, unsittlichem Lebenswandel; würde einem Staatsdiener von Jemand Vorwürfe dieser Art gemacht, so begründeten sie in der Regel eine Klage wegen Ehrenkränkung. Hier sey nun festgesetzt, daß, wenn der Staatsdiener nicht selbst klagt, der Staatsanwalt die Klage anzustellen habe, um zu ermitteln, ob der Vorwurf gegründet, also die Anwendung des Dienersgrades motivirt oder falsch, und somit der Anschuldiger zu strafen sey. Hier sey also festgesetzt, daß der Diener nicht das Recht habe, Beleidigungen zu verzeihen. Hierin aber sehe er eine Benachtheiligung des Bürgers zu Gunsten des Staatsdieners. Warum nämlich zwingt man nicht im dienstpolizeilichen Wege den Diener zur Erhebung der Klage, sondern beauftrage den Staatsanwalt damit, wenn jener sich weigere? Der Bürger werde also vorgeladen, der Staatsdiener nicht, und komme in Gefahr, dem gewandten Staatsanwalt gegenüber seine Sache zu verlieren. Dadurch würden die Bürger abgeschreckt, etwas Nachtheiliges von den Beamten ir. irgend auszusagen, und die öffentliche Meinung werde verstummen, was er nur als einen schlimmen Erfolg dieses §. anerkennen könne. Staatsrath Jolly: Der Abg. Sander habe den Gesichtspunkt der Frage ganz verrückt. Die Bürger genirten sich keineswegs, auszusagen, was sie Nachtheiliges von einem Diener wüßten. Sey dies von der bezeichneten Art, so müßten sie zum Beweise der Wahrheit ihrer Aussage angehalten werden, denn das Interesse des Staats, nur vorwurfsfreie Diener zu haben, fordere dies. Einen Beamten aber zwingen, eine Klage anzustellen, gehe nicht an, darum müsse dann der Staatsanwalt einschreiten. Reg. Komm. Assessor Kamey weist die gleiche Bestimmung nach im Gesetz von 1831 §. 12. Würdes ist gegen Sander's Antrag; sey auf der einen Seite Schutz des Beamten gegen verläumderische Anklage wünschenswerth, so dürfe andererseits nicht außer Acht gelassen werden, daß der Staat auch einen mit Recht beschuldigten Diener nicht dadurch der Strafe sich entziehen lasse, daß er der Erhebung der Klage im Bewußtseyn seiner Schuld sich entziehen könne. Welcher unterstützt Sander. Reg. Komm. Beck: Die Freiheit des Urtheils der Bürger solle durch diesen §. nicht beschränkt werden, es handle sich von Verläumdungen; wer von einem Andern Schändlichkeiten erzähle, müsse sie auch beweisen können. Nur der Verläumder habe die Erhebung der Klage zu fürchten. Daß der Bürger dem Staatsanwalt gegenüber in einem ungunstigen Verhältnisse sich befinde, müsse er läugnen. Uebrigens müsse er sich wundern, diesen §. gerade von dieser Seite angegriffen zu sehen, als begünstige er den Beamten, den Staatsdiener; er habe das Gegentheil vermutet, daß man ihn nämlich als gefährlich für den Staatsdiener bekämpfen werde. Baumgärtner spricht gegen Sander, auseinandersehend, wie der Staatsdiener durch seinen Dienst leicht in Ehrenkränkungsachen verwickelt werden könne, indem der Fall wohl vorkomme, daß eine in Folge seines richterlichen Spruchs unterliegende Partei sich dafür durch Lügen und Verläumdungen seines Privatlebens zu rächen suche. Da sey es unbillig, ihm die Kosten eines zu führenden Prozesses aufzuladen, der Staatsanwalt müsse eintreten im Namen des Staats. Außerdem sey es die Regierung dem Interesse des Staats schuldig und ihrer eigenen Ehre, solche Fälle nicht ununtersucht zu lassen. Der Abg. Christ erklärt sich gegen den Strich des §. Dieser enthalte allerdings ein Ausnahmsgesetz, und es frage sich, ob dazu Grund vorhanden sey. Er bejahe die Frage. Der Staatsdiener sey kein Privatmann, er stehe in einem nähern

Verhältnis zum Staat, gegen den er Verpflichtungen habe; im Interesse der Regierung und des Staats sey es, daß die Staatsdiener mit dem öffentlichen Vertrauen bekleidet seyen, also keiner Handlungen sich schuldig machten, die dieses Vertrauen untergrüben. Mensch und Staatsdiener seyen in diesem Verhältnis nicht zu trennen, und Vergehen von der Art, wie sie der §. postulire, dürften auch nicht auf dem Menschen lasten, weil die Wirksamkeit des Staatsdieners notwendig darunter leiden müßte, und die Ehre der Regierung selbst gefährdet sey, wenn sie einen solchen im Amt lasse. Nicht von Kleinigkeiten und verzeihlichen menschlichen Schwächen handle es sich hier, sondern von groben Vergehen und Verbrechen. Mit Unrecht stelle man diesen §. als eine Begünstigung des Staatsdieners dar, er sey im Gegentheil für den Schuldbeladenen eine Drohung, und im Interesse des Dienstes, des Staats, der schlechte Diener nicht zu schützen habe, gegeben. Staatsrath Jolly widerlegt die Ansicht, als ob der Bürger in ein ungünstiges Verhältnis zum Staatsanwalt gestellt sey; der Abg. v. Rotted unterstützt den Antrag Sanders, und bestreitet den Artikel theils als zwecklos, theils als ungerecht, indem man den Bürger zum Prüffeln des Staatsdieners machen wolle. Regenauer erklärt sich gegen Sanders. Mit Unrecht glaube dieser den Bürger hier dem Staatsdiener gegenüber benachtheiligt; allerdings gebe dieser §. dem letztern ein privilegium, aber kein privilegium favorabile, sondern in der That ein privilegium odiosum und zwar im Interesse des Staats; der Staatsanwalt, indem er Klage erhebe gegen denjenigen, der eine für den Staatsdiener ehrenrührige Beschuldigung ausspreche, trete in die Schranken für das Interesse des Dienstes, nicht des Dieners. Durch dienstpolizeiliche Maßregeln den beleidigten oder angeforderten Staatsdiener zur Klagerhebung anzuhalten, erweise sich als ganz unthunlich; und wo habe die Regierung die Mittel, Wahrheit oder Unwahrheit der ihm gemachten Vorwürfe zu entdecken, wenn er, im Bewußtseyn der Schuld vielleicht, keine Klage erhebe. An ein Uebergewicht des Staatsanwalts in solchen Fällen über den Bürger sey nicht zu denken; denn der Staatsanwalt handle unter Aufsicht der obern Behörde. Nach einigen Bemerkungen des Abg. Schaaff, der zeigt, daß er sich nicht in Widerspruch mit sich befinde, wenn er bei diesem §. gegen den Strich stimme, und des Abg. Merk, der, gleichfalls gegen Sanders Antrag sprechend, und auf die wahrscheinliche Seltenheit der Anwendung dieses §. hinweist, kommt der Antrag auf Strich des §. zur Abstimmung und wird verworfen. §. 284. (Beleidigungen fremder Regenten oder Gesandten.) Welcher trägt auf den Strich des §. an; die Kammer nimmt den §. an. §. 285. (Wegfallen der Anklage.) Angenommen. §. 286. (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbenen.) Wel-

cher wünscht auch in den Fällen des §. 266 b Zulassung der Einnahme der Wahrheit, wenn der Ankläger dem Gegner sie geben will, damit der Ankläger desto besser dastehen könne, daß eine unwahre Beschuldigung vorliege. Reg. Komm. Veff widersezt sich dem, und weist nach, daß dies eben so viel heiße, als in allen Fällen den Beweis der Wahrheit statuiren, denn wer ihn nicht verlange, würde mittelbar dadurch ein Geständnis der Schuld ablegen. v. Rotted ist gleichfalls gegen Welchers Antrag, der nicht unterstützt wird. §. 287. (Zurücknahme der Anklage und Erlassung der Strafe.) Angenommen. §. 288. (Strafverwandlung im Weg der Gnade.) Ist auf eine Freiheitsstrafe erkannt, so kann dieselbe, unabhängig von den Anträgen des Anklägers, im Wege der Begnadigung in eine nach dem Maßstabe des Paragraphen 137 zu bestimmende, dem Ankläger zufallende Geldstrafe verwandelt werden. Schaaff beantragt den Strich des §., in welchem er eine Beschränkung des Begnadigungsrechtes erkennt, der er sich überall widersezt werde. Dieser Antrag gibt zu lebhaftesten Erörterungen Anlaß; der Regierungskommissar Duttlinger vertheidigt den Kommissionsentwurf, das Motiv des Abg. Schaaff als unrichtig bekämpfend. Gerbel stellt den Antrag auf Herstellung des Regierungsentwurfs, unterstützt von Rotted, bekämpft durch Baumgärtner und Vader, und der Kommissionsantrag wird angenommen. §§. 288 a. 289 a. 289 b. Angenommen.

*I. Baden, 4. April. Die in unserer Nähe zu Rothensfeld neu entdeckte Heilquelle verspricht von großer Bedeutung zu werden, da sie dem kistinger Nagozzi sehr ähnlich, nur etwas schwächer als dieses ist, ein Umstand, der für viele Leidende, denen das Nagozzi seines sehr starken Salzgehaltes wegen nicht zusagt, höchst erwünscht seyn wird, um dann als Vorkur und häufig als allein ausreichendes Heilmittel dienen zu können. Auch die angekündigte Wasserheilanstalt in der Sub wird manche Theilnahme finden, da sie neben der projektierten Anstalt in Lichtenthal die erste ist, die im Lande errichtet werden soll. Mögen nebst diesen noch recht viele derartige, das Wohl der Leidenden auf so einfache Weise bezweckenden Unternehmungen in's Leben treten, der Dank der Genesenen wird den Bemühungen der Unternehmer, wie der Umsicht der Regierung in gleichem Grade folgen. Erfahrene Aerzte haben die Hoffnung ausgesprochen, daß die Priesnitzische Methode als ein Heilmittel der Hundswuth sich bewähren werde, da man von starken Schwülfuren allein schon Heilung derselben gesehen hat. Mögen recht viele und wenig großartige Anstalten entstehen, daß die Methode jedem Arzte und Kranken zugänglich werde und sie dem Spekulationsgeiste nie anheimfallen, der sich überall so gerne einzumischen droht. — Man sieht jetzt wieder erwartungsvoll dem Sommer entgegen und jedes Jahr bietet Baden wieder neue Bequemlichkeiten und Schönheiten den Fremden dar, um sich ihnen werth zu machen; aber alle Pracht wird vereint die wohlangelegte Trinkhalle übertreffen. In der That hat man Recht, neben Karlsbad dem Könige der Bäder, Baden die Königin derselben zu nennen, denn an Anmuth und Eleganz übertrifft sie Alle, und an Erquickung und Heilung der Leidenden steht sie wenigen nach.

(1596.1) Straßburg. (Empfehlung.) Die
MECHANISCHE ANSTALT
 von
E. BÜRCK in Straßburg
 empfiehlt sich stets durch die Gediegenheit, Eleganz und billigen Preise seiner
Dezimal- oder Brücenwaagen,
 wovon jederzeit eine schöne Auswahl dieser Maschinen in seiner Niederlage in Rehl zu haben sind. Man wende sich an E. Bürck in Rehl a. Rhein.

(1594.1) Erinnerung.
Herr Kirchenrath Dr. Meier, Rabbiner in Stuttgart,
 verspricht in Nr. 285 des Schw. Merk. von 1839, von dem Resultate seines Verläumdungsprozesses gegen mich dem Publikum Nachricht zu geben. Da nun besagter Prozeß bereits seit dem 29. Febr. d. J. entschieden ist, so bin ich hiermit so frei, Herrn Dr. Meier an sein gegebenes Versprechen zu erinnern.
 Hirsch Strauß aus Laupheim.

(411.15) Paris.
SOUS-JUPES-LOUDINOT
 BREVET DE 5 ANS, MÉDAILLE D'HONNEUR
 EN TOUS LIEUX, SAISIE DES CONTREFAÇONS ET APPLICATION DE L'AMENDE ET DES PRINCS VOULUES PAR LA LOI.
SOUS-JUPES-LOUDINOT
 BOUFFANTES, FLEXIBLES ET ÉLASTIQUES.
 Avec signature Oudinot.
 Pour bals, soirées et costumes de Mariage.
 En Crino-zéphyr, noir ou blanc. Elles se font de deux manières: l'une forte et résistante pour les robes de soirées en velours, brocard, etc.; l'autre très-légère pour celles de bal. Ces deux sortes, complément de la toilette, font maintenant partie des trousseaux et corbeilles de mariage; elles forment tournure, soutiennent les robes, et par leur flexible élasticité elles se prêtent aux plus légers mouvements des multiples ondulations de leurs draperies; en outre elles sont indéformables à l'usage et peuvent se laver comme le linge.
 Les prix, suivant la finesse et le choix des crins, sont de 30, 40, 50 et 75 fr.; les noires coûtent 5 fr. de plus.
 On insérera dans la lettre de demande un fil pour marquer la longueur et le tour de taille.
 S'ADRESSER provisoirement à Paris, place de la Bourse, n° 27, sans affranchir. Expédition dans les 5 jours: en France contre remboursement, et à l'étranger contre paiement dans Paris.

Literarische Anzeige.
 (1550.1) Stuttgart. Bei uns ist erschienen und in der
Gross'schen Buchhandlung (M. Bielefelds)
 in Karlsruhe zu haben:
Exercices phraséologiques
 sur
 toutes les propositions et locutions prépositives
 de la
Langue française,
 rangées par ordre alphabétique:
 d'après le dictionnaire de l'Académie,
 par
J. M. A. Gérard
 professeur à Louisbourg,
 et
L. Toberer,
 maître de langue française à Gmund.
 Au bénéfice de l'Abbé Mozin.

Ober:
Phraséologische französisch-deutsche Uebungen
 über
 alle Verhältnißwörter und verhältnißwörtlichen Redensarten
 der
französischen Sprache,
 alphabetisch geordnet;
 nach dem Dictionnaire der Akademie
 von
J. M. A. Gérard,
 Professor in Ludwigsburg,
 und
L. Toberer,
 Lehrer der französischen Sprache in Gmund.
Zum Vortheil des Abbé Mozin.
 12. br. Preis 1 fl. 30 fr.
 Das vorliegende Werkchen, dessen Tendenz durchaus praktisch ist, wird für den Lehrer wie für den Schüler von Nutzen seyn, und wir glauben daher dem Publikum einen Dienst mit der Herausgabe desselben erwiesen zu haben, um so mehr, als die Anwendung der französischen Verhältnißwörter einer der schwierigsten Punkte dieser Sprache ist. Bei der Herausgabe dieses Werks theilte übrigens die Verfasser und den

Verleger noch ein anderer Beweggrund.
 Abbé Mozin, welcher beinahe ein halbes Jahrhundert seine Laufbahn als Schriftsteller mit Ehre ausgefüllt hat, ist in seinem 72sten Jahre von den nothwendigsten Lebensbedürfnissen entlastet, und niedergedrückt von allen Gebrechlichkeiten des Greisenalters. Das so anerkannt nützliche Streben des Abbé Mozin darf wohl auf die öffentliche Kenntlichkeit rechnen, und es wird daher genügen, die verdienstwürdige Lage des verdienstvollen Schriftstellers zu veröffentlichen, um derselben zuverlässig abzuhelfen. Wohl keiner seiner Schüler oder der Leser seiner zahlreichen Schriften im gesammten Vaterlande wird ihm einen kleinen Beitrag versagen. Vorstehendes Werkchen bietet nun eine Gelegenheit hierzu, und wir empfehlen es vielmehr noch aus diesem Grunde, als des trefflichen Inhalts wegen. Wir werden einen namhaften Theil des vollen Erlöses dem Abbé Mozin zukommen lassen, welcher seiner Zeit öffentlich dafür danken wird.
 Da jedoch die auf dem Wege des Buchhandels verkauften Exemplare erst nach Jahresfrist bezahlet werden, die Unterstüßung aber jetzt schon dringend nothwendig ist, so bitten wir die Gönner des Abbé Mozin, ihre Freunde darauf aufmerksam zu machen, und ihre Bestellungen unmittelbar und wo möglich mehrere in Vereinigung bei den Verfassern
J. M. Gérard, Professor in Ludwigsburg,
L. Toberer, franz. Sprachlehrer in Gmund,
 oder bei der Unterzeichneten zu machen, welche letztere dadurch in den Stand gesetzt wäre, die Ausbezahlung an Abbé Mozin nach Maßgabe der früher als durch den Buchhandel eingehenden Gelder vorzunehmen.
 Stuttgart.
 Hallberger'sche Verlagsbuchhandlung.

[1591.1] Karlsruhe.
 (Anzeige.) Frische Caviar, Büchlein, Austern und Bricken sind angekommen bei
Karl Walter.

[1169.2] Karlsruhe.
 (Wohnhaus zu kaufen oder zu pachten.) In einer stark besuchten Stadt des Unterheinkreises, in welcher sich der Amtssitz befindet und mehrere Poststraßen kreuzen, ist ein frequentes, hart neben der Post gelegenes Wohnhaus zu kaufen oder zu pachten. Das Nähere im Kontor der Karlsruher Zeitung.

[875.2] Karlsruhe. (Anzeige und Empfehlung.) Einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum mache ich die ergebene Anzeige, daß ich mich hier als Zimmermaler etablirt habe, und empfehle mich auch im Schilderreiben und Aufstreichen aller Arten; ich werde stets bemüht seyn, beliebige Bestellungen zur Zufriedenheit auszuführen. Dieselben möge man kleine Bredenstraße Nr. 3 im untern Stock gefälligst machen.
 Wilhelm Wolff,
 Zimmermaler und Aufstreicher.

[1577.3] Kirchheim. (Holzversteigerung.) Aus dem Walde der Gemeinde Kirchheim, bei Heidelberg, werden
 Mittwoch, den 22. April d. J.,
 Nachmittags 2 Uhr,
 6 Stämme Eichen (vorzüglich schöne Holländer) versteigert.
 Der Sammelplatz ist im Walde, bei der Schützenhütte, Kirchheim, den 9. April 1840.
 Der Bürgermeister.
 Schneider.
 vdt. Ziegler.



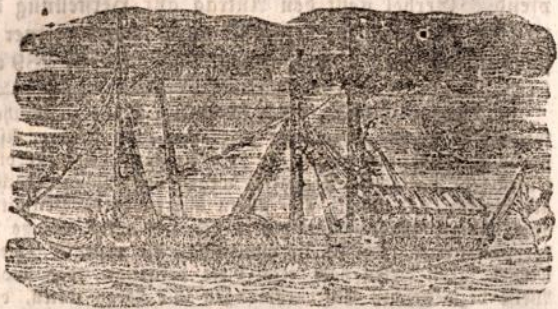
(1511.3) Sagstfeld.

Bekanntmachung und Geschäftsempfehlung.

Nachdem F. Bräuninger zum Anker dahier sich in Beziehung auf seinen Holzhandel mit Postmeister Wirth zu Neckarfulm assoziiert hat, so wird das von ersterem betriebene Geschäft in Zukunft unter der Firma:
F. Bräuninger & Wirth
betrieben werden, was wir unsern Geschäftsfreunden hiermit anzeigen und uns zu geneigten Aufträgen mit dem Bemerkten empfehlen, daß wir stets mit einem vollständig assortirten Lager von Bauholz und Schnittwaaren aller Art versehen sind, und möglichst billige Preise zusichern.
Sagstfeld, den 3. April 1840.

F. Bräuninger u. Wirth.

(1477) Rheinische Dampfschiffahrt.



Kölnische Gesellschaft. Dienst zwischen Mannheim, Köln, Rotterdam, Antwerpen und London.

Die Dampfschiffe der Kölnischen Gesellschaft fahren bis auf weitere Ankündigung vorläufig, wie folgt:
Täglich:

Rheinaufwärts:

Von Köln nach Koblenz, Morgens 7 Uhr,
und Nachmittags 4
Koblenz nach Mainz, Morgens 6 1/2
Mainz nach Mannheim, 6

Rheinabwärts:

Von Mannheim nach Mainz, Nachmittags 3 Uhr,
Mainz nach Koblenz, Morgens 6 1/2
Koblenz nach Köln, und Vormittags 11 1/2

Die kölnischen Dampfschiffe stehen mit den nach Rotterdam, Antwerpen und London fahrenden Dampfbooten der niederländischen Gesellschaft in direkter Verbindung.
Nähere Mittheilungen werden von den Kondukteuren und auf sämtlichen Agenturen auf das Bereitwilligste erteilt.
Köln, 15. März 1840.

Die Direktion.

[1467.1] Waiblingen. (Empfehlung.) Unsere vaterländische Industrie hat durch die Bemühungen des Fabrikanten G. F. Bihl dahier in Vervollkommnung der von ihm in Württemberg zuerst verfertigten thönernen Brunnenröhren einen Zusatz erhalten, der von Sachkennern überall ehrenvolle Anerkennung gefunden hat. Die vorzüglichen Leistungen des Fabrikanten Bihl sind in diesem Blatte schon mehrfach durch in- und ausländische öffentliche Behörden bekannt gemacht und empfohlen worden, ein großer Theil der Fabrikate desselben wird in das Ausland bezogen, wo sie überall den Erwartungen vollkommen entsprechen. Einen abermaligen Beweis hiervon liefert das unten stehende Zeugnis des fürstlich leiningenschen Hofbaumeisters Brenner zu Amorbach, welcher solches der unterzeichneten Stelle, behufs der Veröffentlichung, zugesendet hat.

Unterzogenes findet sich zu beurkunden veranlaßt, daß die thönernen Brunnenleitungsrohre aus der Fabrik des Hrn. Georg Friedrich Bihl zu Waiblingen, welche bei den auf Befehl Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Leiningen seit mehreren Jahren neu angelegten Brunnenleitungen zu Crnthal, Raibach und Guardsthal in Anwendung gebracht worden sind, sich als gut bewährt und den Erwartungen in jeder Hinsicht entsprechen haben. Da das erwähnte Fabrikat nicht nur einen bedeutenden Wasserdruck auszuhalten vermag, sondern der Zerstörung durch die Zeit viel weniger als andere — metallene Röhren nicht ausgenommen — unterworfen und dabei minder kostspielig ist, so verdient dasselbe gewiß empfohlen und allgemein angewendet zu werden. Zum Beweise des Vertrauens, welcher hierorts auf die Vorzüglichkeit des Bihl'schen Fabrikats gesetzt wird, bemerke ich noch, daß eine Leitung von der bedeutenden Länge ad 15,000 Fuß thönerne Röhren 5 Zoll weiten Kalibers im f. Parke Waldleiningen mit künftigen Frühjahr verfertigt werden soll.
Amorbach, den 4. Januar 1840.

Der fürstl. leiningensche Hofbaumeister.
Brenner.

Möchten die Verdienste des Hrn. Fabrikanten Bihl fortan gewürdigt werden und seine Fabrikate diejenige Verbreitung erhalten, wie sie deren Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit verdient.
Waiblingen, den 20. Februar 1840.
Königl. Oberamt.
Wirth.

[1581.3] Nr. 5890. Radolfzell. (Präklationsbesch.) In Gantfachen gegen Ferdinand Wiltlinger von Worblingen werden alle Gläubiger, welche in der heutigen Liquidationstagsfahrt ihre Forderungen nicht geltend gemacht haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Radolfzell, den 20. März 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Uhl.

(1584.3) Nr. 3850. Eugen. (Schuldenliquidation.) Gegen Schreiner Simon Keller von Anselmingen haben wir Gant erkannt, und zum Nichtigkeits- und Vorzugverfahren Tagsfahrt auf
Montag, den 11. Mai d. J.,
früh 8 Uhr,

angestodnet, wobei alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse erheben wollen, solche in der angelegten Tagsfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder

Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen haben.

Dabei verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagsfahrt ein Massepfleger und Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden, mit dem Befehl, daß, in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes, die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Eugen, den 7. April 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Leo.

[1587.1] Nr. 5451. Achern. (Schuldenliquidation.) Schneidermeister Bernhard Linder von Achern, die Anton Heim'schen Eheleute und Maria Anna Hauser von Sasbachwalden haben die Auswanderungserlaubnis nach Ungarn erhalten.
Es wird deshalb Tagsfahrt zur Schuldenliquidation auf
Mittwoch, den 22. April d. J.,
Morgens 8 Uhr,

angeordnet; in welche alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Rechtsansprüche an die genannten Personen zu machen haben, mit dem Anfügen vorgeladen werden, andernfalls denselben der Reisepaß verabsolgt werden wird.
Achern, den 7. April 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Bach.

(1597.1) Nr. 6285. Freiburg. (Schuldenliquidation.) Gegen den verstorbenen ehemaligen Hofgerichtsanwalt v. Traiteur in Freiburg haben wir Gant erkannt und Tagsfahrt zum Nichtigkeits- und Vorzugverfahren auf
Donnerstag, den 30. April d. J.,
Morgens 9 Uhr,

anberaumt.
Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an diese Gantmasse machen wollen, werden nun aufgefordert, solche in der angelegten Tagsfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagsfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- oder Nachlassvergleiche versucht, und es sollen, in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Freiburg, den 1. April 1840.
Großh. bad. Stadtamt.
Bannwart.

(1588.2) Nr. 5432. Achern. (Schuldenliquidation.) Der ledige Nagelschmied Karl Jörgler von Achern ist vor 9 Jahren nach Nordamerika gereist, und hat sich in Baltimore niedergelassen.
Derselbe hat nun um Entlassung aus dem großh. badischen Unterthanenverbande und um Auslösung seines Vermögens gebeten, und wir haben Tagsfahrt zur Schuldenliquidation auf
Mittwoch, den 22. April d. J.,
Morgens 9 Uhr,

anberaumt; in welche die etwaigen Gläubiger desselben mit

dem Anfügen vorgeladen werden, daß ihnen später zu ihrer Forderung nicht mehr verholten werden könnte.
Achern, den 31. März 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Bach.

[1595.1] Nr. 2126. Krautheim. (Schuldenliquidation.) Die Tagelöhner Franz Schön's Eheleute von hier, haben sich entschlossen, nach Nordamerika auszuwandern. Es wird Tagsfahrt auf
Samstag, den 25. April d. J.,
früh 8 Uhr,

zur Schuldenliquidation auf diesseitiger Amtsfanzlei anberaumt, wobei sämtliche Gläubiger ihre Forderungen zu liquidiren haben, widrigenfalls ihnen von hier aus nicht mehr zu ihrer Befriedigung verholten werden könnte, sondern den Auswanderern das Vermögen zum Wegzug überlassen wird.
Krautheim, den 8. April 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Wöllin.

[1555.2] Nr. 8355. Bretten. (Schuldenliquidation.) Der Bürger und Schuhmacher Johann Joseph Westermann von Bauerbach hat sich entschlossen, mit seiner Ehefrau nach Nordamerika auszuwandern.

Es wird deshalb Tagsfahrt zur Schuldenliquidation auf
Mittwoch, den 22. April d. J.,
früh 8 Uhr,
auf dem Rathhans zu Bauerbach vor der Theilungskommission anberaumt.

Alle diejenigen, welche daher Ansprüche an dieselben zu machen haben, mögen sich hierbei anmelden, widrigenfalls ihnen später zu ihrer Forderung nicht mehr verholten werden könnte.
Bretten, den 7. April 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Nombriede.

[1447.3] Nr. 8428. Raßatt. (Schuldenliquidation.) Zur Liquidation der Schulden des nach Amerika auswandernden ledigen Zimmergesellen Ernst Messel von Kuppenheim ist Tagsfahrt auf
Montag, den 13. April d. J.,
Morgens 9 Uhr,

anberaumt, in welcher die Gläubiger ihre Forderungen anzumelden und zu begründen haben, andernfalls ihnen von hier aus zu ihrer Befriedigung nicht mehr verholten werden kann.
Raßatt, den 27. März 1840.
Großh. bad. Oberamt.
Velt.

[1529.1] Nr. 5089. Achern. (Bekanntmachung.) Im Monat November 1837 wurde in Sasbach ein Pächchen Kleiderzeug von etwa 40 bis 50 Ellen gefunden, das wahrscheinlich einem Krämer, der den oberkircher Nikolausjahrmart besuchte, vom Wagen herabgefallen war; der Zeug war in Packpapier, in ein altes schwarzes Wachstuch und in ein Stück Wast eingepackt; auf dem Wachstuche stehen die Buchstaben M. S. und die Zahlen 23, und wahrscheinlich noch eine Zahl oder ein Buchstabe, was wegen einem Risse des Wachstuches nicht unterschieden werden kann.

Wer auf dieses Stück Kleiderzeug Ansprüche zu haben glaubt, wird daher aufgefordert, solche binnen 4 Wochen hier vorzubringen, andernfalls anderweit darüber verfügt werden wird.
Achern, den 2. April 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Bach.

(1570.3) Nr. 5479. Waldshut. (Gebung.) Am 27. März dieses Jahres, Nachmittags, wurde im Gemeindefeld von Kleintausenburg, nur einige hundert Schritte von der Stadt entfernt, ein todes, neugeborenes Kind aufgefunden, das weiblichen Geschlechts war, und als ein reifes, angetragenes, mit dichten dunkeln Kopfhaaren versehenes, befunden wurde.

Der Grad der Körperfülle — ungeachtet der, der Aufzuchtungszeit vorangegangenen mehrwöchentlichen Kälte — und der Umstand, daß dieser Neugeburt mehrere Körperteile, wahrscheinlich von den Füßchen, stark angefroren waren, berechtigten zur Vermuthung, daß solche schon vor mehrere Wochen in benanntem Walde beigelegt wurde.

Das Kind war in ein feines, ziemlich neues baumwollenes Hemd, das einer erwachsenen Weibsperson angehörte, eingebunden, und es läßt sich dieses Hemd daran erkennen, daß es vorne an der Brust, und zwar gerade unten am Ausschnitte mit der Zahl 12, solche von rothem Zeichengarn gefertigt, sodann mit kurzen etwas weiten Ärmeln versehen war.

Da die seitherige Untersuchung keine solche Resultate lieferte, welche auf die Mutter dieses Kindes schließen ließen, so werden die betreffenden Behörden ersucht, genaue Nachforschung darüber anstellen zu lassen, ob eine Weibsperson der verheiratheten Schwangerschaft und Niederkunft verdächtig war, oder ob eine solche bekanntermaßen zwar geboren, aber nicht mehr im Besitze ihres Kindes sey, sohin die etwaige Entdeckung anher anzuzeigen.
Waldshut, den 5. April 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Dreyer.

[1582.3] Nr. 8646. Bühl. (Kirchenbauversteigerung.) Die Gemeinde Mischweier läßt ihren Kirchenbau auf den erhöhten Ueberschlag von 24,000 fl. am
Samstag, den 25. April d. J.,
früh 8 Uhr,

auf dem vorzigen Gemeindefeld wiederholt einer Versteigerung aussetzen.
Hiervon werden die Bauhandwerker mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß Plan und Ueberschlag in der Zwischenzeit auf der diesseitigen Amtsfanzlei eingesehen werden können.
Bühl, den 8. April 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Häselin.

[1582.3] Nr. 8646. Bühl. (Kirchenbauversteigerung.) Die Gemeinde Mischweier läßt ihren Kirchenbau auf den erhöhten Ueberschlag von 24,000 fl. am
Samstag, den 25. April d. J.,
früh 8 Uhr,

auf dem vorzigen Gemeindefeld wiederholt einer Versteigerung aussetzen.
Hiervon werden die Bauhandwerker mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß Plan und Ueberschlag in der Zwischenzeit auf der diesseitigen Amtsfanzlei eingesehen werden können.
Bühl, den 8. April 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Häselin.